KANTON NIDWALDEN
BILDUNGSDIREKTION
ABTEILUNG SPORT
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 07, www.nw.ch

Informationen für den Vereins- und Freizeitsport im Kanton Nidwalden ab 06.12.2021

Am 3. Dezember hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen innerhalb der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) u. a. die Zertifikats- und Maskenpflicht ausgeweitet. Die angepasste Verordnung tritt ab 06. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Abteilung Sport hat die wichtigsten Punkte zusammengetragen.

Auszug aus dem Update FAQ des BASPO vom 03.12.2021: https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#faq

Zertifikatspflicht für sportliche Aktivitäten in Innenräumen

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings ist der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt neu für sämtliche Personen, welche über 16 Jahre alt sind. Die bisherige 30er Personenregel und beständige Gruppenregel wurde aufgehoben.

- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete (3G).
- Mit Innenräumen gemeint sind öffentlich zugängliche Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetriebe, wie Hallenbäder und Aquaparks, Fitnesscenter usw., in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen.
- Zertifikatspflicht gilt auch für Spa-Einrichtungen und Fitnessräume in Hotels.
- Bei gemischten Gruppen von Ü16 und U16 gilt für die U16 keine Zertifikatspflicht.
- Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität ist für die Prüfung des Zertifikats verantwortlich.

Zertifikatspflicht für Sportveranstaltungen im Freien ab 300 Personen

- Unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende gilt für sämtliche Anwesende ab 300 Personen eine Zertifikatspflicht.

Zertifikatspflicht für Sportveranstaltungen in Innenräumen und im Freien

- Ehrenamtliche sind ebenfalls der Zertifikatspflicht unterstellt. Nur wenn ein Arbeitsvertrag besteht, kommt die arbeitsrechtliche Regelung (Art. 25 Covid-Verordnung) zum Zuge. In diesem Fall gilt keine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende, ein Arbeitgeber kann aber für die Arbeitnehmenden im Rahmen seiner Fürsorgepflicht das Vorliegen eines Zertifikats verlangen.

Maskenpflicht für sportliche Aktivitäten in Innenräumen

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird.

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 07, www.nw.ch

- Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht verlangt.
- Die Ausweitung der Maskenpflicht gilt für alle Personen, unabhängig vom Immunstatus.

Keine Maskenpflicht für sportliche Aktivitäten im Freien

- Draussen gilt keine Maskenpflicht

Schutzkonzept

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen nach wie vor ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Lager

Unter den geltenden Regeln und vorhandenem Schutzkonzept sind Lager möglich.

Empfehlung:
Der Vereins- und Freizeitsport nimmt auch in der jetzigen Massnahmen-Phase eine zentrale Funktion ein. Ein Mindestmass an sportlicher Betätigung ist für das körperliche und seelische Wohlbefinden vieler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener von grosser Bedeutung. Entsprechend empfiehlt die schweizerische Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) den verantwortlichen Kantons- und Gemeindebehörden sowie den Anlagenbetreibern, die Sport- und Bewegungsaktivitäten soweit wie möglich unter den geltenden Schutzmassnahmen stattfinden zu lassen.

Weitere Informationen
Auf der Webseite der Abteilung Sport (www.sport.nw.ch → Sport trotz Corona) stehen zusätzliche Informationen für Sportorganisationen und Sportanlagenbetreiber zur Verfügung.
Bei Fragen kontaktieren Sie die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport per Telefon: 041 618 74 06 oder per Email: philipp.hartmann@nw.ch

Stans, 06.12.2021, Abteilung Sport Nidwalden